



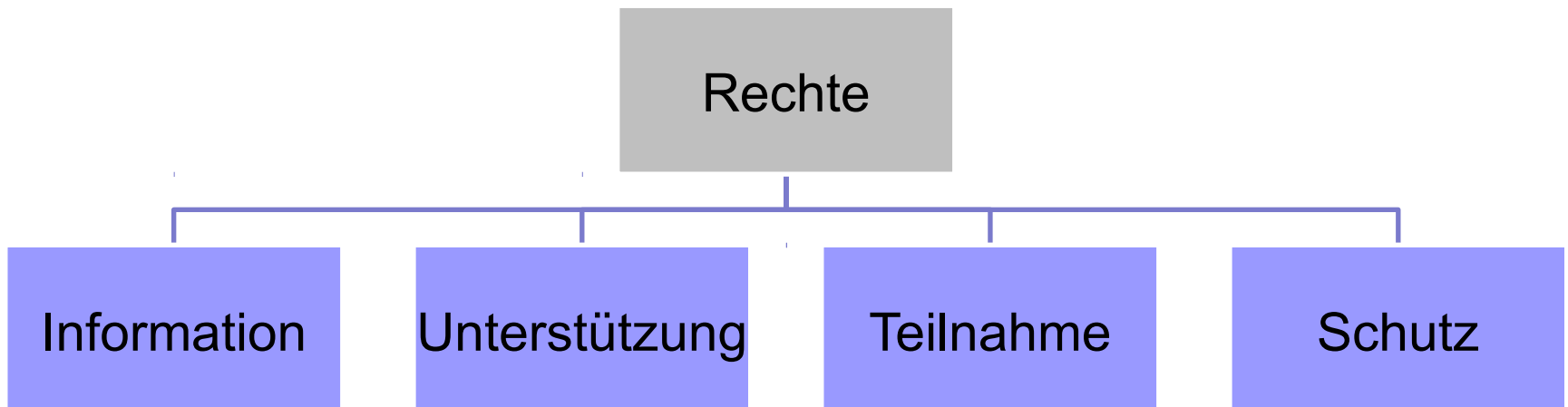
3. Opferrechtsreformgesetz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

EU-Opferschutzrichtlinie



- Umsetzungsfrist: November 2015



Umsetzung auf Bundesebene

- RefE (**3. Opferrechtsreformgesetz**)
 - Am 10. September 2014 versandt
 - Stellungnahme bis 10. Dezember 2014
- Bundeszuständigkeit nur für einen Teil der Richtlinie
- Lediglich **punktueller Anpassungen** der StPO erforderlich

RefE: Recht der Anzeigeerstattung

- Erweiterung des **§ 158 StPO**
- **Schriftliche Anzeigebestätigung**
 - kurze Zusammenfassung der Angaben des Verletzten zu Tatzeit, Tatort und angezeigter Tat
 - Ggf. Übersetzung in eine dem Verletzten verständliche Sprache
- **Hilfe bei der Verständigung** für nicht ausreichend sprachkundige Verletzte

RefE: Dolmetschung, Übersetzung

- Dolmetschung für Opferzeugen bei Polizei und Staatsanwaltschaft **§ 163 StPO**
 - Bezugnahme auf § 185 Abs. 1 GVG
 - Unterschiedslos für alle Opferzeugen
- **Übersetzung verfahrenswichtiger Dokumente** für Nebenkläger **§ 397 StPO**
 - Bezugnahme auf § 187 Abs. 2 GVG

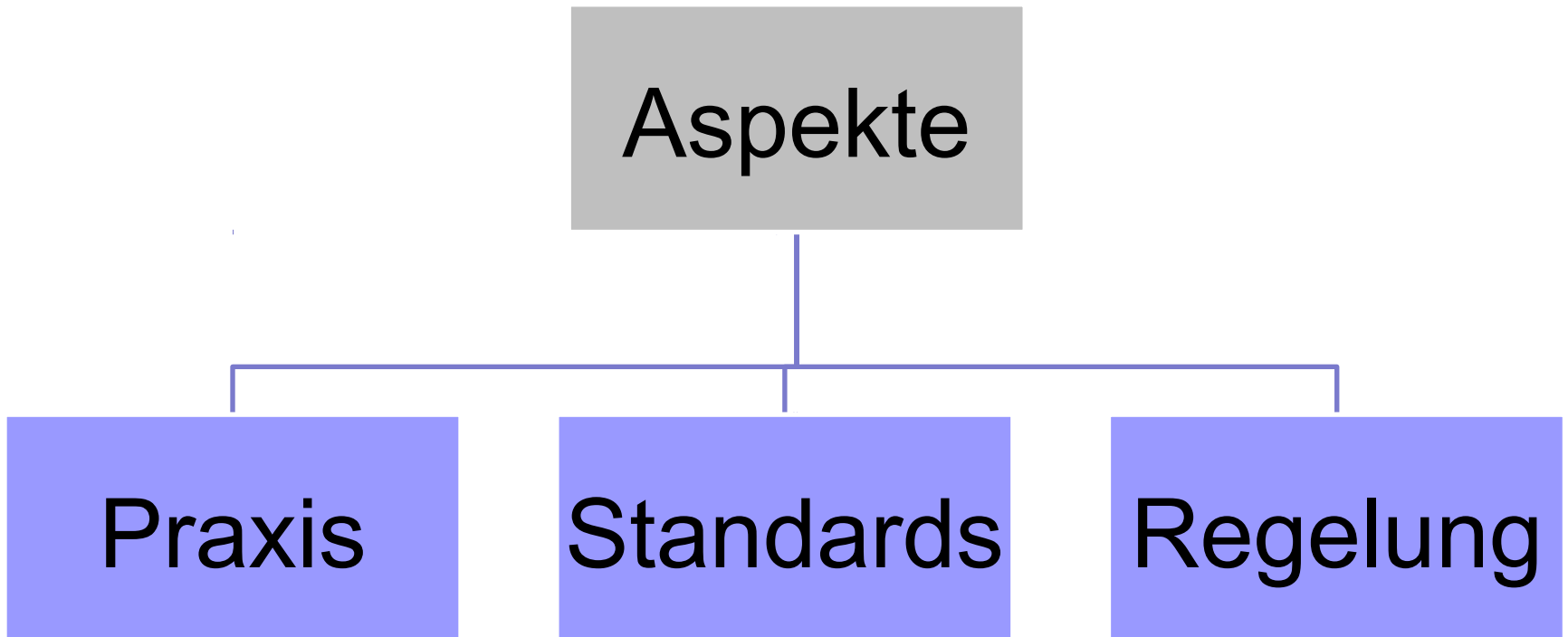
RefE: Besondere Schutzbedürftigkeit

- Art 22 RL: „individual assessment“
 - Merkmale des Opfers, Umstände der Tat
 - Ableitung konkreter Schutzrechte
- **Einstiegsnorm § 48 Abs. 3 StPO-E**
 - möglichst frühzeitige Beurteilung
 - Fortgeltung der in Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsätze

RefE: Informationsrechte

- Punktuelle Anpassung der bestehenden Rechte in **§ 406d – 406h StPO** u.a.:
 - Information über Zeit und Ort der Hauptverhandlung
 - Information über Dolmetschleistungen
- Neustrukturierung in **§ 406i ff. StPO**
 - Rechte im Strafverfahren
 - Rechte außerhalb des Strafverfahrens
 - Allgemeine Vorschriften

Psychosoziale Prozessbegleitung



Entwicklung in Deutschland

- Modellprojekte/Erfahrungen in den Ländern
 - MV, NI, RP, SN, SH, BW
 - Seit 1996, teilweise flächendeckend
 - Fokus auf Sexual- und Gewalttaten
- Erarbeitung von Standards, Weiterbildung und Qualifikation
 - Im Rahmen der Modellprojekte
 - Durch Vereine

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

- Ein Fall aus der Praxis
 - Sexueller Missbrauch eines 6-jährigen Mädchens durch einen Nachbarn
 - Mutter schaltet die Polizei ein
 - Sie erhält einen Hinweis auf die Möglichkeit der pPB
- Was leistet die pPB in diesem Fall?



Phase 1:

Vor der Gerichtsverhandlung

- Erstkontakt, Kennenlernen des Opfers
- Klarstellen, dass Ziel nicht die Aufarbeitung des Falles ist
- Sicherstellen anwaltlicher Vertretung
- Information über den Verfahrensablauf
 - In altersgerechter Form
 - Beschreibung der Aufgaben der Beteiligten



Phase 2:

Gerichtsverhandlung

- Vermeidung von Kontakt mit dem Angeklagtem
- Betreuung während Wartezeiten im Gericht
- Begleitung während der Vernehmung
- Kooperation mit allen Prozessbeteiligten zum Wohle des Kindes

Phase 3:

Nach der Gerichtsverhandlung

- Besprechung der Erfahrungen des Opfers nach der Vernehmung
- Altersgerechte „Erklärung“ des Urteils auf Wunsch
- Bei Bedarf Information über weitergehende Unterstützungsangebote
 - Beratung
 - Therapie

Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung

- Reduzierung der Ängste des Opfers und psychologische Stabilisierung des Opfers
 - auch mit Blick auf die spätere Aussage und im Interesse der prozessualen Wahrheitsfindung
- Reduzierung sekundärer Viktimisierung des Zeugenopfers

Standards der Begleitung

■ Grundsätze

- Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und dem Ausgang des Verfahrens
- Keine Beeinflussung der Zeugenaussage

■ Leistungen und Fachstandards

- Begleitung, Bewältigung, Information
- Transparenz, Dokumentation, Fortbildung

■ Qualifikation

- fachlich, persönlich, interdisziplinär

§ 406g Absatz 1 StPO-E

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nicht-rechtlichen Begleitung für stark belastete Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren, ihre Sekundärviktimisierung zu vermeiden und ihre Aussagebereitschaft zu fördern.

§ 406g Absatz 2 StPO-E

Verletzte können sich des Beistands eines psychosozialen Prozessbegleiters bedienen. Dem psychosozialen Prozessbegleiter ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Länder können bestimmen, welche Personen und Stellen als psychosoziale Prozessbegleiter anerkannt werden und welche Voraussetzungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung und spezialisierte Weiterbildung zu stellen sind.

§ 406h Absatz 5 StPO-E

In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. In den Fällen des § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 kann dem Verletzten ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert. Für den Antrag gilt § 142 entsprechend. Im Vorverfahren entscheidet das nach § 162 zuständige Gericht.

Auf einen Blick

- Referentenentwurf eines dritten Opferrechtsreformgesetzes http://www.bmju.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/20140911_RefE_Opferschutz.html
- Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:315:0057:0073:DE:PDF>
- Bericht der Arbeitsgruppe „Psychosoziale Prozessbegleitung“ <http://www.mjuv.rlp.de/Ministerium/Opferschutz/psychosoziale-Prozessbegleitung/Arbeitsgruppenbericht>
- Modellprojekt Mecklenburg-Vorpommern http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/Themen/Informationen_zum_Opferschutz/Opferprojekte_der_Justiz_in_Mecklenburg-Vorpommern/Psychosoziale_Prozessbegleitung/index.jsp
- Prozessbegleitung in Österreich <http://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/prozessbegleitung.de.html>



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**